

Schärfere Vorschriften für Abzahlungsverträge?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schärfere Vorschriften für Abzahlungsverträge?

Vom Genfer Nationalrat Deonna ist eine Initiative eingereicht worden, in welcher verschärfte Vorschriften über die Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge und eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Dienstleistungen, Mietverträge und Kleinkredite gefordert werden. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat sich auch der Schweizerische Verband für Frauenrechte zu diesem Entwurf für ein neues Bundesgesetz geäußert.

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf alle den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgenden Verträge, insbesondere auf Dienstleistungen, Miet-Kaufverträge, Leasing und Kreditgeschäfte wird vom Verband unterstützt; ebenso das Verbot des Abschlusses von Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträgen durch Handelsreisende und Hausierer.

Die Festsetzung von Strafbestimmungen wird ebenfalls begrüßt. Diese nur für die Nichtleistung der gesetzlichen Mindestanzahlung von 20 Prozent des Kaufpreises vorzusehen, findet der Verband jedoch ungenügend. Nach seiner Ansicht sollte die Nichteinhaltung aller zwingenden Vorschriften des Gesetzes strafbar erklärt werden, insbesondere wenn im Vertrag nicht erwähnt wird, dass der Abnehmer innert fünf Tagen auf den Vertragsabschluss verzichten kann oder wenn die Unterschrift des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten fehlt. Diese Zustimmung wird im geltenden Gesetz und im Entwurf nur für Verpflichtungen, welche Fr. 1000.— übersteigen, verlangt. Der Ver-

band hält dafür, dass sie allgemein vorgeschrieben werden sollte, denn die Gefahr beim Abzahlungsgeschäft sei, dass gleichzeitig mehrere solche Verträge eingegangen werden, deren Verpflichtung insgesamt einen Haushalt stark belasten können. Beide Ehegatten sollten deshalb einen Überblick über die Summe aller Verpflichtungen gewinnen können.

Als neuer Vorschlag zur Verhinderung von Missbräuchen wird die Festsetzung eines Höchstzinssatzes und zwar sowohl für die Abzahlungsgeschäfte als auch für die zu diesem Zweck gewährten Darlehen gewünscht.

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens hat nun die vorberatende Kommission des Nationalrates ihre Arbeit wieder aufgenommen. Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und eingeholter Rechtsgutachten führten dazu, dass die Kommission das Bedürfnis nach einer Revision der bestehenden Gesetze erneut bejahte und Eintreten beschloss. Allerdings will sie ihre Beratungen vorläufig aussetzen und einen Revisionsentwurf abwarten, der aufgrund früher entgegengenommener Postulate vom Bundesrat vorzulegen sein wird. Hernach soll das Geschäft abschliessend behandelt werden.

Vorstand

Die Telefonnummern von zwei Vorstandsmitgliedern haben geändert und zwar von:
Lilly Fischer, neu 50 34 06
Elisabeth Schaffner, neu 63 96 49

Die Adressen der beiden Vorstandsmitglieder bleiben unverändert.